

Bundesland

Wien

KurztitelBekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.**Kundmachungsorgan**

LGBL Nr. 42/2000

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 6. (1) Pflanzenmaterial, welches gemäß § 5 Z 1 lit. b für befallen erklärt wurde, darf nicht angebaut werden und mit ihm ist unter der Aufsicht und nach Genehmigung durch den Magistrat nach Maßgabe der im Anhang VI Z 1 der Richtlinie 2006/63/EG getroffenen Regelungen so zu verfahren, dass nachweislich keine erkennbare Verschleppungsgefahr besteht.

(2) Ebenso darf Pflanzenmaterial, welches gemäß § 5 Z 1 lit. c und Z 3 lit. c als wahrscheinlich befallen erklärt wurde, und Pflanzenmaterial, bei dem eine Gefährdung festgestellt und das an gemäß § 5 Z 1 lit. c als wahrscheinlich befallen erklärten Erzeugungsorten produziert wurde, nicht angebaut werden. Dieses Material ist unter Aufsicht des Magistrates einer geeigneten Verwendung oder Entsorgung nach Maßgabe des Anhanges VI Z 2 der Richtlinie 2006/63/EG zuzuführen, sodass nachweislich keine Verschleppungsgefahr besteht.

(3) Gemäß § 5 Z 1 lit. b für befallen oder gemäß § 5 Z 1 lit. c und Z 3 lit. c für wahrscheinlich befallen erklärte Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teilbereiche derselben sowie alle sonstigen Gegenstände einschließlich des Verpackungsmateriales sind entweder unschädlich zu beseitigen oder nach Maßgabe der im Anhang VI Z 3 der Richtlinie 2006/63/EG getroffenen Regelungen zu desinfizieren. Nach erfolgter Desinfektion gelten diese Gegenstände nicht mehr als befallen.

(4) Unbeschadet der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind in der gemäß § 5 Z 1 lit. d und Z 3 lit. c festgesetzten Sicherheitszone die im Anhang VI Z 4.1 und 4.2 der Richtlinie 2006/63/EG festgelegten Vorgangsweisen einzuhalten.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000236

Dokumentnummer

LWI40004412